

STATUTEN

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Trägerverein Helvezin» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In der französischen und italienischen Schweiz tritt der Verein unter dem Namen «Association Helvezine», respektive «Associazione Helvezine» auf.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein setzt sich aktiv für einen politisch-gesellschaftlichen Wertekanon ein.
- Dieser umfasst im Wesentlichen die Begriffe Konsens, Dialog und Respekt.
- Im Weiteren setzt sich der Verein für traditionelle Eckpfeiler des Bundesstaates ein.
- Diese wären unter anderem Willensnation, Konsensdemokratie und humanitäre Tradition.
- Vordergründiges Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist die Herausgabe eines Medium in gedruckter und online Form.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern (PLZ 3000). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer und maximal bis zur Auflösung durch die Mitgliederversammlung.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung (5. November 2014) bis 31. Dezember 2015.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel wird der Verein die Herausgabe und Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte realisieren.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern
- Basis-Mitgliedern
- Mitgliedern mit Reduktion
- Mitgliedern mit Förderung
- Mitgliedern mit Spende
- assoziierten Mitgliedern

Mitglieder sind natürliche Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder festem Wohnsitz in der Schweiz. Sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.

Gründungsmitglieder sind die drei Initianten Beni Lehmann (*1977, aus Bern und in Bern wohnhaft), Franziska Rothenbühler (*1983, aus Huttwil und in Bern wohnhaft) und Roland Lehmann (*1945, aus Bern und in Fontvieille [F] wohnhaft). Sie haben den Verein am 5. November 2014 in Bern gegründet.

Basis-Mitglieder sind natürliche Personen. Diese können dem Verein einzeln oder auch in Gruppen beitreten, so z.B. als Familie, Ehepaar, Konkubinats- oder Wohngemeinschaft.

Mitglieder mit Reduktion sind natürliche Personen. Ihre Mitgliedschaft zeichnet sich durch einen reduzierten Mitgliederbeitrag aus. Für eine solche Mitgliedschaft muss eine oder mehrere der im Folgenden definierten Bedingungen erfüllt sein: AHV mit EL; IV; Sozialhilfe; Studium oder Berufslehre. Zudem besteht die Möglichkeit, zuhanden des Vorstandes ein Gesuch zu formulieren.

Mitglieder mit Förderung sind natürliche und juristische Personen. Ihre Mitgliedschaft zeichnet sich durch einen höheren Mitgliederbeitrag (in der Höhe unbegrenzt) aus. Juristische Personen können dem Verein in sämtlichen denkbaren Formen beitreten, so z.B. als Verein, Genossenschaft, Stiftung und sämtlichen zulässigen Formen von Gesellschaften.

Mitglieder mit Spende sind natürliche Personen, die lediglich einen tiefen finanziellen Beitrag leisten. Ihre Mitgliedschaft zeichnet sich durch einen minimalen Mitgliederbeitrag (ab einer definierten Summe, in der Höhe unter den Beiträgen für die Basis-Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft mit Reduktion) aus.

Assoziierte Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Im Gegensatz zur Vollmitgliedschaft verfügen assoziierte Mitglieder über eingeschränkte Rechte und Pflichten. Die assoziierte Mitgliedschaft bietet zum Beispiel die Möglichkeit, Mitglieder aufzunehmen, die für andere Formen von Mitgliedschaften nicht in Frage kommen. So z.B. natürliche und juristische Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft, ohne Wohnsitz in der Schweiz oder ohne Sitz in der Schweiz. Die assoziierte Mitgliedschaft ermöglicht es dem Vorstand aber auch, natürliche und juristische Personen aufzunehmen, die sich verdienstvoll für den Verein eingesetzt haben. Die assoziierte Mitgliedschaft wird automatisch an Personen im Patronat, im publizistischen Beirat und an die freien Mitarbeiter der Zeitschrift vergeben.

Art. 9

Präzisierende Unterscheidungen der verschiedenen Mitgliedschaften werden in einem Reglement definiert. Ebenso wird darin die Höhe der Beiträge festgelegt, sowie die Konditionen der Mitgliedschaft.

Art. 10

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die MV darüber.

Art. 11

Bei sämtlichen Formen von Mitgliedschaften können Mitglieder entscheiden, ob ihre Mitgliedschaft öffentlich oder geheim ist. Bei der zweiten Variante sind die Vereinsorgane zu absoluter Diskretion verpflichtet. Daten werden dabei ausschliesslich in anonymisierter Form verwendet, die genauen Angaben einer solchen Mitgliedschaft sind nur dem Vorstand bekannt. Der Antrag für eine solche Mitgliedschaft ist mit entsprechender Kennzeichnung direkt an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt (der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden).
- b) Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Sämtliche Mitgliedschaften sind erst per Ablauf des ersten Jahres kündbar. Ein Neu-Mitglied ist also in jedem Fall für ein Jahr als Vereins-Mitglied verpflichtet. Die Beiträge sind jährlich zur Zahlung fällig. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Mitgliedschaft mit Spende sowie die assoziierte Mitgliedschaft.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die Definition von «wichtigen Gründen» erfolgt im Vorstand. Jedes Ausschluss-Verfahren wird individuell behandelt. Die betroffene Person kann gegen den Entscheid zum Ausschluss bei der MV Beschwerde einlegen.

«Wichtige Gründe» können u.a. sein, wenn Mitglieder offensichtlich gegen die in Art. 2 genannten Vereinszwecke handeln oder diesen entgegenarbeiten, wenn ein übergeordnetes Interesse des Vereins zu einem Ausschluss besteht oder wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung (MV)

Art. 13

Die MV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die MV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für alle Mitgliedschaftsformen
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die MV kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

Die MV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche MV einberufen.

Art. 16

Die MV wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der MV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Sämtliche Mitglieder verfügen über eine Stimme.

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünfzig Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich. Das abwesende Mitglied muss im Vorfeld der MV die Stellvertretung schriftlich mitteilen (mindestens 10 Tage vorher). Das mit der Stellvertretung beauftragte Mitglied muss sich an der MV (vor deren Beginn) beim Vorstand oder bei damit durch denselben beauftragten Mitgliedern melden.

Art. 19

Die MV tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 20

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) MV umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Art. 21

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) MV aufnehmen. Der Vorstand kann einander gleichende Vorschläge bündeln.

Art. 22

Eine ausserordentliche MV findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der MV zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der MV gewählt werden. Sie können ohne Einschränkung wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Bezahlte Mitarbeitende des Vereins, oder Delegationen davon, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Mindestens ein Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis der bezahlten Mitarbeiter des Vereins berufen.

Art. 25

Die Arbeit des Vorstandes wird in einem Reglement definiert. Darin werden auch die Bedingungen für die Teilhabe der bezahlten Mitarbeiter festgehalten.

Art. 26

Von der Gründung bis zur ersten MV besteht der Vorstand lediglich aus drei Gründungsmitgliedern. An der ersten MV wird dann der Vorstand regulär gewählt.

Art. 27

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet, davon muss zwingend eine vom Präsidenten / von der Präsidentin stammen.

Art. 28

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen MV.
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten.
- Verfassen der Reglemente.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 29

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 30

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 31

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der MV einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der MV gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 32

Die Auflösung des Vereins wird von der MV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2015 in Bern angenommen.
Im Namen des Vereins:

der Präsident,
Beni Lehmann

die Sekretärin,
Franziska Rothenbühler

die Protokollantin,
Manuela Aschwanden